

Information des WAV „Panke/Finow“

Am 30.06.2011 fand die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr. 02/11 des WAV „Panke/Finow“ statt, die auch eine Bürgerfragestunde beinhaltete. Die Anfragen der Bürger an die Verbandsmitglieder zeigten, dass zu den unterschiedlichen Abgaben, die der WAV „Panke/Finow“ erhebt, Aufklärungsbedarf besteht. Aus diesem Anlass informiert der WAV „Panke/Finow“ nachfolgend über die unterschiedlichen Abgabenarten und über den in der letzten Verbandsversammlung gefassten Beschluss zur Erhebung von Anschlussbeiträgen für alterschlossene Grundstücke (sogenannte Altanschließer).

1. Abgaben

Der WAV „Panke/Finow“ erhebt auf der Grundlage der bestehenden Satzungen sowohl Beiträge und Gebühren als auch den Ersatz von Haus- und Grundstücksanschlusskosten.

Zur **öffentlichen Wasserversorgungsanlage** gehören das gesamte öffentliche Wasserleitungsnetz und die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B. Druckerhöhungsstationen und Hochbehälter. Die **öffentliche Abwasseranlage** umfasst das gesamte öffentliche Abwasserleitungsnetz und alle zur Abwasserbehandlung und Abwasserentsorgung betriebenen Anlagen wie z. B. Klärwerke. Die **öffentliche dezentrale Abwasseranlage** umfasst alle Vorkehrungen sowie Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt, unterhalten und betrieben werden.

Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder zur öffentlichen Abwasseranlage gehören jedoch die jeweiligen Haus- und Grundstückanschlüsse.

Erläuterung der verschiedenen Abgaben:

Kostenerstattung für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse sind dem WAV „Panke/Finow“ zu ersetzen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Es handelt sich hierbei nicht um die Anschlussbeiträge.

Beiträge (Anschlussbeiträge)

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung (Investition) der **öffentlichen Wasserversorgungsanlage** sowie der **zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage** und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der WAV „Panke/Finow“ Anschlussbeiträge. Hierzu gehören auch die sogenannten Altanschließer-Beiträge, die im Folgenden noch näher erläutert werden.

Gebühren (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren)

Verwaltungsgebühren:

Der WAV „Panke/Finow“ erhebt für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe der geltenden Verwaltungsgebührensatzung, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Verwaltungsgebühren werden z. B. erhoben für die Bearbeitung von Anträgen sowie für die Abnahme und Verplombung von Unterzählern.

Benutzungsgebühren:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage und der dezentralen Abwasseranlage erhebt der WAV „Panke/Finow“ Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG. Die Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

Die Grundgebühren für Wasser bzw. Abwasser dienen der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) und werden für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und/oder an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind.

Maßstab für die Erhebung der jeweiligen Grundgebühr ist die Nenndurchflussmenge (m^3/h) des Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr. Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Erhebungszeitraum begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

Für Grundstücke, die an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, werden keine Abwasser-Grundgebühren erhoben.

Die Mengengebühr für Trinkwasser wird nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Für Abwasser wird die Mengengebühr nach der Abwasser- bzw. Schmutzwassermenge bemessen, die von dem angeschlossenen Grundstück in die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage oder aus abflusslosen Sammelgruben in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühren ist 1 m^3 Trink-, Ab- oder Schmutzwasser.

Als in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage oder in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage eingeleitet gelten die den Grundstücken aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Trinkwassermengen sowie die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen (z. B. Brunnen, Zisternen). Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage oder in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt (z. B. verplombter und geeichter Gartenwasserzähler).

2. Altanschießerproblematik

Die Verbandsversammlung hat am 19.05.2010 mit Beschluss-Nr. 05/01/10 die Veranlagung der sogenannten alterschlossenen Grundstücke mit einem Herstellungsbeitrag nach dem bestehenden einheitlichen Beitragssatz gemäß den geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen des WAV „Panke/Finow“ beschlossen. Dieser Beschluss ist nach wie vor gültig, auch wenn die Verbandsversammlung am 13.04.2011 mit Beschluss-Nr. 07/01/11 entschieden hat, die Versendung der Altanschießer-Bescheide für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung bis zur nochmaligen Überprüfung der Satzung und der ergebnisoffenen Überprüfung des Rundschreibens des Ministeriums des Inneren vom 08.02.2011 auszusetzen.

Aktuell hat die Verbandsversammlung in ihrer letzten Sitzung am 30.06.2011 beschlossen, die derzeit gültige Beitragserhebung mit einem einheitlichen Beitragssatz für alle Grundstückseigentümer (Modell 1) mit einer anderen möglichen Variante kalkulatorisch zu vergleichen. Bei der Vergleichsvariante handelt es sich um eine Beitragserhebung mit reduzierten Beiträgen für Altanschießer (Modell 4). Die unterschiedlichen Modelle sind am Ende dieses Artikels noch einmal beschrieben. Sollte die Verbandsversammlung aufgrund der Ergebnisse der Vergleichsberechnung beschließen, dass die differenzierende Beitragserhebung mit ermäßigten Beiträgen für Altanschießer zur Anwendung kommen soll, müssten zunächst die bestehenden Satzungen geändert werden. Solange durch die Verbandsversammlung keine entsprechenden Satzungsänderungen beschlossen werden, sind die derzeit gültigen Satzungen unabhängig vom Ergebnis der Vergleichsberechnung weiterhin rechtswirksam.

Die bisher unterbliebene finanzielle Beteiligung der Eigentümer alterschlossener Grundstücke am Herstellungsaufwand für die zentralen Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen des WAV „Panke/Finow“ ist mit den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes nicht vereinbar. Der WAV „Panke/Finow“ muss sicherstellen, dass die Eigentümer alterschlossener Grundstücke sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung des Aufwandes für die zentralen Ver- und Entsorgungsanlagen des Verbandes beteiligen.

Der WAV „Panke/Finow“ kann der Beitragserhebungspflicht in unterschiedlicher Art und Weise gerecht werden:

Gleichmäßige Beitragserhebung (Modell 1)

Dieses Modell entspricht dem Grundgedanken des § 8 KAG, der von einer gleichmäßigen Beitragserhebung im gesamten Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers ausgeht.

Alle Grundstückseigentümer werden auf der Grundlage eines einheitlichen Beitragssatzes veranlagt. Die Gebührenerhebung bleibt unberührt.

Vorteile:

- Rechtssicherheit ist gegeben. Das OVG Berlin-Brandenburg hat dieses Modell ausdrücklich gebilligt.

- Wird dem Gleichheitsgrundsatz im Rahmen der Beitragserhebung in besonderem Maße gerecht.
- Verwaltungspraktisch mit verhältnismäßig geringem Aufwand umsetzbar. Eine Überarbeitung der Beitragskalkulation ist nicht erforderlich.

Nachteile:

- Aus rechtlicher Sicht: keine.

Vollständiger Verzicht auf die Beitragserhebung (Modell 2)

Dieses Modell ist gleichbedeutend mit der Umstellung von einer Mischfinanzierung durch Beiträge und Gebühren auf eine reine Gebührenfinanzierung. In Zukunft würden also sämtliche Anschlussnehmer ausschließlich zu Gebühren herangezogen. Die Gebühren würden deutlich ansteigen.

Zwingende Voraussetzung ist die Rückerstattung der in der Vergangenheit vereinnahmten Beiträge. Das kann entweder „auf einen Schlag“ erfolgen oder zeitlich gestreckt durch Gutschriften bei der Gebührenerhebung.

Vorteile:

- Rechtssicherheit ist gegeben, das KAG lässt eine reine Gebührenfinanzierung unproblematisch zu.

Nachteile:

- wirtschaftlich kaum vertretbar, da die Beitragsrückerstattung und die reine Gebührenfinanzierung die Liquidität des Verbandes massiv strapaziert
- hoher Verwaltungsaufwand und damit weitere Kosten, da Rückerstattungsbescheide für sämtliche Beitragszahler erlassen werden müssten

Verzicht auf eine Beitragserhebung der alterschlossenen Grundstücke (Modell 3)

Dieses Modell läuft ebenfalls auf eine reine Gebührenfinanzierung hinaus. Eine Rückerstattung von bereits vereinnahmten Beiträgen findet allerdings, anders als im Modell 2, **nicht** statt. Alterschlossene Grundstücke sowie Grundstücke, die gegenwärtig noch über keinen Anschluss verfügen, blieben somit endgültig beitragsfrei. Aus Gründen der Gleichbehandlung müssten daher gespaltene Gebührensätze eingeführt werden:

Für diejenigen Anschlussnehmer, die in der Vergangenheit einen Beitrag gezahlt haben, würde ein niedrigerer Gebührensatz gelten. Demgegenüber müssten die Eigentümer alterschlossener Grundstücke als Ausgleich für den Verzicht auf einen Anschlussbeitrag einen höheren Gebührensatz zahlen.

Vorteile:

- Rechtssicherheit ist gegeben. Die Verwaltungsgerichte akzeptieren das Modell grundsätzlich.

Nachteile:

- Die Gebührenkalkulation wird erheblich komplexer und damit auch fehleranfälliger. Ein Fehler bei der Ermittlung der Gebührensätze führt zur Nichtigkeit der Satzung.
- Hoher Verwaltungsaufwand: Der Verband wäre dauerhaft gezwungen, parallele Gebührenkalkulationen vorzunehmen.

Differenzierende Beitragserhebung (Modell 4)

Dieses Modell beruht auf dem neu geschaffenen § 8 Abs. 4a KAG (sog. Optionsmodell). Es beinhaltet die Einführung gespaltener Beitragssätze:

Die Eigentümer altersschlossener Grundstücke werden anhand eines ermäßigten Beitragssatzes veranlagt. Bei der Kalkulation dieses Beitragssatzes bleiben diejenigen Investitionen außer Betracht, von denen alterschlossene Grundstücke nicht „profitiert“ haben.

Die Eigentümer von Grundstücken in „Neubaugebieten“ zahlen demgegenüber einen höheren Beitragssatz, der sämtliche Investitionen nach dem 03.10.1990 berücksichtigt.

Vorteile:

- Möglicherweise große Akzeptanz bei den altangeschlossenen Grundstückseigentümern.

Nachteile:

- Fehlende Rechtssicherheit. Es gibt keinerlei praktische Erfahrungen mit dem Optionsmodell, Gerichtsurteile liegen nicht vor. Die Verfassungsmäßigkeit von § 8 Abs. 4a KAG ist in Fachkreisen umstritten.
- Erhebliche Risiken bei der Beitragskalkulation. Die Frage, ob Investitionen nur für die Neubaugebiete oder (auch) für die alterschlossenen Grundstücke „nützlich“ waren, ist im Einzelfall äußerst schwer zu beantworten.

H.-U. Kühne
Verbandsvorsteher

Bei Rückfragen erreichen Sie die Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“ unter der Telefonnummer 0 33 38 / 7 53 04 82 und das Büro des Verbandsvorstehers unter der Telefonnummer 0 33 37 / 4 50 50 52.